

# § 47b VBG Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

1. (1)§ 63b Abs. 1 bis 3 GehG ist auf Vertragslehrpersonen anzuwenden.
2. (2)§ 63b Abs. 4 bis 8 GehG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass
  1. gemäß Abs. 4 für jede Monatswochenstunde 263,6 € gebührt und
  2. der Zuschlag gemäß Abs. 8 33,6 € beträgt.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)